

Dezember 2024

Leihkarts oder Rennkarts - Details zum Verfahren

Nachdem wir in den vergangenen 13 Jahren (!) erfolgreich dafür gesorgt haben, dass ein Großteil der ungenehmigten Aktivitäten des ADAC auf dem Gelände des Fahrsicherheitszentrums in Embsen zum Erliegen gekommen ist, war unser Versuch, auch noch die Benutzung der lauten Rennkarts zu unterbinden, eigentlich als Schlusspunkt in unseren Bemühungen gedacht.

Dazu haben wir bereits im November 2020 beim Landkreis Lüneburg beantragt, die Nutzung von Rennkarts auf der Kartbahn zu untersagen. Nach unserer Untätigkeitsklage untersagte der Landkreis dann die Nutzung von Rennkarts auf der Kartbahn. Allerdings begründete der Landkreis die Untersagung mit einem Verstoß gegen die TA-Lärm. Die TA-Lärm definiert bundesweit, wieviel Lärm ein Anwohner maximal ertragen muss. Das Problem: Die TA-Lärm wird (beinahe) eingehalten.

Wir hingegen begründeten unseren Antrag auf Untersagung damit, dass die Vorgaben des Bebauungsplanes nicht eingehalten werden. Schon ein einzelnes Rennkart ist lauter als es der B-Plan erlaubt. Wieso der Landkreis dann eine unzutreffende Begründung benutzte, um die Rennkarts zu untersagen, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf jeden Fall war dies ein entscheidender Fehler, welcher zu dem ungünstigen Urteil führte.

Als Antragsteller konnten wir gegen die falsche Begründung des Landkreises nicht vorgehen, denn unserem Antrag wurde ja stattgegeben. Wir hatten gehofft, der Verstoß gegen den B-Plan würde dennoch vom Gericht berücksichtigt. Das war aber aus verschiedenen Gründen nicht der Fall.

Wir vermuten, dass auch eine gewichtige Fehlinterpretation des Gerichts zu diesem ungünstigen Urteil geführt hat. Das Gericht geht davon aus, dass Leihkarts überwiegend an Anfänger verliehen werden und nicht im Rennbetrieb eingesetzt werden. Da im Genehmigungstext von "Rennen" die Rede ist, wären somit Rennkarts ursprünglich genehmigt worden (Seite 13, Mitte). Diese Schlussfolgerung des Gerichts ist falsch, denn mit Leihkarts werden natürlich auch Rennen gefahren, denn der Begriff "Leihkart" ist ja nur eine irreführende Bezeichnung einer Klasse von leiseren Karts in der VDI-Richtlinie 3770. Siehe auch:

[Die größte internationale Leihkartmeisterschaft](#)

Wie geht es weiter?

- a) Eine Beschwerde (Berufung) gegen das Urteil hätte geringe Erfolgsaussichten, da ja die Begründung der Untersagungsverfügung (TA-Lärm...) schon fehlerhaft ist.
- b) Wir könnten die Dinge auf sich beruhen lassen und mit dem Erreichten zufrieden sein - zumal die lokalen Politiker mit dem Gedanken spielen, dem ADAC weitere lärmproduzierende Aktivitäten zu genehmigen, nämlich "Veranstaltungen".
- c) Wir könnten das Verfahren neu starten, und den Landkreis auffordern, die Genehmigung zu aktualisieren, denn das hat das Gericht in seiner Urteilsbegründung auf Seite 16 selbst angedeutet. Denn es gibt Rennkarts, die auch die Vorgaben der TA-Lärm in Embsen und Melbeck überschreiten (Seite 15, zweites Fünftel). Somit wäre die Genehmigung auch in Bezug auf die TA-Lärm nicht rechtens. Da fragen wir uns, warum dann die Untersagungsverfügung überhaupt aufgehoben wurde. Zudem ist die Genehmigung durch die Uminterpretation des Gerichts (Erweiterung auf Rennkarts) rechtswidrig geworden, weil sie gegen die Vorschriften des Bebauungsplanes verstößt. Zur Erinnerung: Schon ein einzelnes dieser lauten Karts verstößt gegen die im Bebauungsplan festgesetzten Grenzwerte. Der Landkreis ist damit nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz berechtigt, diesen rechtswidrigen Teil zurückzunehmen. *(Bitte beachten: der FSP des B-Planes ist kein IFSP! - das wurde in der Vergangenheit geklärt und wir sind gerne behilflich, falls es da Unklarheiten gibt.)*

Wenn die Gemeinderäte von Embsen den Punkt c) selbst umsetzen würden, könnte der Landkreis geneigter sein, richtige Begründungen zu verwenden. Schließlich ist es ja deren B-Plan, gegen den der ADAC mit der Benutzung von Rennkarts verstößt.